



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45636

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7,5 J x16 H2

Typ: W1-7516

Inhaber der ABE
und Hersteller: MAYS GmbH
D-67227 Frankenthal

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 45636

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45636

Die ABE Nr. 45636 erstreckt sich auf die Sonderräder 7,5 J x16 H2 , Typ W1-7516, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	W1-7516 Y1	N02 Ø63.4xØ54.1	54,1	580	1935	100/4	37
2	W1-7516 Y1	N03 Ø63.4xØ56.1	56,1	580	1935	100/4	37
3	W1-7516 Y1	N04 Ø63.4xØ56.6	56,6	580	1935	100/4	37
4	W1-7516 Y1	N05 Ø63.4xØ57.1	57,1	580	1935	100/4	37
5	W1-7516 Y1	N08 Ø63.4xØ59.1	59,1	580	1935	100/4	37
6	W1-7516 Y1	N10 Ø63.4xØ60.1	60,1	580	1935	100/4	37
7	W1-7516 X3	N05 Ø63.4xØ57.1	57,1	580	1935	108/4	37
8	W1-7516 X3	ohne Ring	63,4	580	1935	108/4	37
9	W1-7516 Y1	N06 Ø63.4xØ58.1	58,1	580	1935	100/4	37
10	W1-7516 Y2	N02 Ø63.4xØ54.1	54,1	580	1935	100/5	37
11	W1-7516 Y2	N05 Ø63.4xØ57.1	57,1	580	1935	100/5	37
12	W1-7516 Y3	N22 Ø72.6xØ65.1	65,1	800	1990	112/5	37
13	W1-7516 AU	ohne Ring	57,1	800	1990	112/5	37
	W1-7516 Y3	N26 Ø72.6xØ57.1					
14	W1-7516 Y3	N24 Ø72.6xØ66.5	66,6	800	1990	112/5	37
15	W1-7516 X10	N40 Ø76.9xØ72.6	72,6	735	2150	120/5	20
16	W1-7516 W5	ohne Ring	72,6	800	1990	120/5	45
17	W1-7516 X10	N41 Ø76.9x74.1	74,1	735	2150	120/5	20

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55036604 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 45636

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 28.02.2004 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 26.03.2004
Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55036604